



Vorlagennummer: 20/0049-03
Vorlagenart: Antwort auf Anfrage öffentlich
Datum: 25.08.2026
Federführend: 4.511 - Städtische Kindertageseinrichtungen
Bearbeitung: Uta Steinkamp

Beantwortung der Nachfragen der KEV/SEV (20/0049-01) zur
Antwort auf den Antrag aus der
Einwohner:innenversammlung vom 12.03.2026:
Personalmangel in städtischen Kindertageseinrichtungen
beheben (20/0049)

Beratungsfolge:		
21.09.2026	Senat	zur Senatsberatung
01.10.2026	Jugendhilfeausschuss	zur Kenntnisnahme

Anlass: In ihrer Stellungnahme zur Antwort der Verwaltung auf den Antrag aus der
Einwohner:innenversammlung vom 12.03.2026 formuliert die KEV/SEV folgende Nachfragen:

1. Auf welcher rechtlichen Grundlage leitet die Verwaltung aus den Mindestpersonalvorgaben der §§ 26 und 27 KiTaG Schleswig-Holstein ab, dass kein individueller Anspruch auf eine tägliche Betreuung nach § 24 SGB VIII existiert, obwohl diese Landesvorschriften primär den Schutz der Kinder im laufenden Betrieb regeln, nicht aber den bundesgesetzlichen Förderanspruch als solchen einschränken können?
2. Inwiefern ist diese Auffassung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 vereinbar, wonach der Förderanspruch aus § 24 SGB VIII nicht durch organisatorische Defizite oder wiederkehrende Personalausfälle entwertet werden darf und die Kommune für eine verlässliche Erfüllung dieses Anspruchs geeignete Personal- und Vertretungsstrukturen vorhalten muss?
3. Zum Umgang mit dem Betriebsrisiko: Mit welchen konkreten Konzepten plant die Verwaltung, das strukturelle Risiko von absehbaren Personalausfällen künftig so aufzufangen, dass die Ausfallzeiten im Sinne einer verlässlichen Partnerschaft nicht primär von den Familien und Kindern getragen werden müssen?
4. Welche Kompensationsmaßnahmen sieht die Verwaltung vor, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass der Verzicht auf Dauerausschreibungen und der Wechsel zu befristeten Einzelplatzausschreibungen die Position der Hansestadt Lübeck im intensiven Wettbewerb um pädagogische Fachkräfte schwächen könnte?

Antwort:

- 1. Auf welcher rechtlichen Grundlage leitet die Verwaltung aus den Mindestpersonalvorgaben der §§ 26 und 27 KiTaG Schleswig-Holstein ab, dass kein individueller Anspruch auf eine tägliche Betreuung nach § 24 SGB VIII existiert, obwohl diese Landesvorschriften primär den Schutz der Kinder im laufenden Betrieb regeln, nicht aber den bundesgesetzlichen Förderanspruch als solchen einschränken können?**

Der Rechtsanspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder in der Kindertagespflege ist in § 24 SGB VIII verankert, wobei das SGB VIII keine festen zeitlichen Mindest- oder Höchstbetreuungszeiten vorsieht. Gesetzlich vorgegeben ist, dass der Umfang der täglichen Förderung sich nach dem individuellen Bedarf richtet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die bundesrechtliche Regelung den Charakter einer „Mindestregelung“ hat und durch landesrechtliche Vorschriften ergänzt werden kann. Nach § 24 Abs. 7 SGB VIII bleibt weitergehendes Landesrecht unberührt. In Schleswig-Holstein konkretisiert § 5 KiTaG SH den Anspruch auf Kindertagesförderung. Für ein Kind bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres richtet sich nach § 5 Abs. 1 KiTaG SH der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf. Nach Vollendung des dritten Lebensjahres hat ein Kind § 5 Abs. 1 KiTaG SH einen Anspruch auf Förderung in einer Kindertageseinrichtung im Umfang von mindestens fünf Stunden täglich. Ein Nachmittagsplatz ist anspruchserfüllend, wenn er mit dem nachgewiesenen Bedarf des Kindes und der Erziehungsberechtigten vereinbar ist.

Die Bedarfsplanung und Gewährleistung dieses Anspruchs erfolgt nach Vorschriften der §§ 8 – 14 KiTaG SH durch den örtlichen Träger. Im Bedarfsplan der Hansestadt Lübeck sind auch die städtischen Kindertageseinrichtungen berücksichtigt. Es obliegt dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen seiner die Planungsverantwortung umfassende Gesamtverantwortung sicherzustellen, dass für jedes anspruchsberechtigte Kind, für das ein entsprechender Bedarf angemeldet worden ist, ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht. Unabhängig davon sieht die landesrechtliche Regelung in §§ 26, 27 KiTaG SH eine Mindestpersonalausstattung im Anstellungsschlüssel sowie eine Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel vor. Nach § 26 Abs. 1 KiTaG SH muss die Förderung der Kinder in der Kindertageseinrichtung durch eine ausreichende Personalausstattung gewährleistet sein und gibt auch konkrete Berechnungsgrundlagen vor, wann es sich um eine ausreichende Personalausstattung handelt. Diese Vorgaben werden durch das in den städtischen Kindertageseinrichtungen vorhandene Personal eingehalten.

Allerdings stellen unplanmäßige Ausfallzeiten ein organisatorisch zu lösendes Problem dar, da es dadurch zu einer Unterdeckung der Personalausstattung kommen kann und unter Umständen nicht durch kurzfristige Maßnahmen (Springerkräfte, Arbeitnehmerüberlassung, Überdeckung bei der Personalausstattung) kompensiert werden kann. Sollte die Mindestanwesenheit von Betreuungskräften im Anstellungsschlüssel nach § 27 KiTaG SH nicht gewährleistet sein, darf aus Sicherheitsgründen der Kitabetrieb nicht aufrechterhalten werden. Aus den Vorschriften zur Mindestpersonalausstattung und der Mindestanwesenheit gemäß §§ 26, 27 KiTaG wird nicht abgeleitet, dass kein individueller Anspruch auf eine tägliche Betreuung nach § 24 SGB VIII existiert, sondern wann eine Einrichtung aus Sicherheitsgründen nicht mehr betrieben werden darf.

2. Inwiefern ist diese Auffassung mit dem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 vereinbar, wonach der Förderanspruch aus § 24 SGB VIII nicht durch organisatorische Defizite oder wiederkehrende Personalausfälle entwertet werden darf und die Kommune für eine verlässliche Erfüllung dieses Anspruchs geeignete Personal- und Vertretungsstrukturen vorhalten muss?

Mit Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.10.2017 – 5 C 19/16 (beck-online) wurde über einen Sachverhalt entschieden, in dem die Parteien über die Erstattung von Mehrkosten für die selbst beschaffte frühkindliche Förderung in einer Tageseinrichtung stritten. Die Entscheidung enthält u.a. auch Ausführungen zum Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege nach § 24 SGB VIII. Konkret wurde in dem Urteil nicht darüber entschieden, dass der Förderanspruch aus § 24 SGB VIII nicht durch organisatorische Defizite oder wiederkehrende Personalausfälle entwertet darf und die Kommune für eine verlässliche Erfüllung dieses geeignete Personal- und Vertretungsstrukturen vorhalten. Unabhängig davon wird aber die Auffassung geteilt, dass eine ausreichende Personalbedarfsplanung erfolgen sollte.

3. Zum Umgang mit dem Betriebsrisiko: Mit welchen konkreten Konzepten plant die Verwaltung, das strukturelle Risiko von absehbaren Personalausfällen künftig so aufzufangen, dass die Ausfallzeiten im Sinne einer verlässlichen Partnerschaft nicht primär von den Familien und Kindern getragen werden müssen?

Absehbare Personalausfälle wie z.B. bei Renteneintritt oder Kündigungen im laufenden Betrieb werden durch frühzeitige Stellenausschreibungen und den individuellen Personaleinsatzplan in den Kitas kompensiert. So werden z.B. Urlaubszeiten oder Fortbildungen des Bestandspersonals entsprechend geplant.

Für die steigende Zahl an Renteneintritten, die wir für die kommenden Jahre einplanen können, stehen uns junge Fachkräfte, die wir z.B. über die praxisintegrierte Ausbildung für uns gewinnen, zur Verfügung. Wir unterstützen Fort- und Weiterbildung, um beispielsweise intern Führungskräfte zu gewinnen.

4. Welche Kompensationsmaßnahmen sieht die Verwaltung vor, um dem Umstand entgegenzuwirken, dass der Verzicht auf Dauerausschreibungen und der Wechsel zu befristeten Einzelplatzausschreibungen die Position der Hansestadt Lübeck im intensiven Wettbewerb um pädagogische Fachkräfte schwächen könnte?

Die HL ist u.a. durch die Vielfalt an Einsatzmöglichkeiten und unsere modernen Konzepte in den Kitas eine attraktive Arbeitgeberin für pädagogische Fachkräfte. Die Kita-Landschaft ist stets einem starken Wandel ausgesetzt, dem sich die städtischen Kindertageseinrichtungen anpassen. Durch z.Zt. zurückgehende Kinderzahlen gehen die ausgeschriebenen Stellen insgesamt, ebenfalls zurück. Die Dauerausschreibung wurde beispielweise angepasst in Bezug auf befristete und unbefristete Stellen und auf den Rhythmus der Ausschreibungen bzw. Vorstellungsgespräche. Bisher zeigt sich ein gutes Interesse der Bewerber:innen an zeitlich befristeten Stellen.

Anlage(n):

Keine

Senatorin Monika Frank